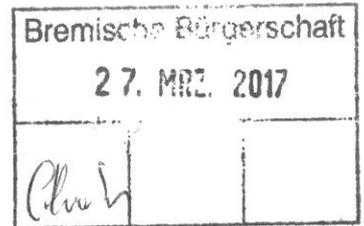




Bremen, den 27.3.2017

Sprecher
Olaf Brandtstaedter
Buddestr. 8/10
28215 Bremen



An die
Petitionsausschüsse „Stadt“ und „Land“
der Bremischen Bürgerschaft
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen

- Eilt ! -

Antrag und wichtige Hinweise zu der sich in der parlamentarischen Beratung befindenden Petition S 19/165, „Bebauung in Knoops Park“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Peters-Rehwinkel,
sehr geehrte Herr Stellvertretender Vorsitzender Öztürk,
sehr geehrte Abgeordnete in den Petitionsausschüssen „Stadt“ und „Land“,

Unsere Bürgerinitiative Grünes St. Magnus setzt sich für eine Sicherung und Weiterentwicklung des überregional bedeutenden Landschaftsparks Knoops Park und damit gegen ein Senats-Investoren-Projekt in Bremen-St. Magnus ein, das hinter den verschlossenen Türen des Arbeitskreises Bremen-Nord vom ehemaligen Bürgermeister Böhrnsen zum Pilot-Projekt erklärt wurde, vgl. den Leserbrief „Bürger wird diffamiert“, erschienen am 18.3.2017 im Bremer Weser Kurier und unsere Pressemitteilung vom 17.3.2017, veröffentlicht unter www.gruenes-sankt-magnus.de, >Pressemitteilungen.

Am 29.10.2016 reichte ich als Sprecher unserer Bürgerinitiative und Hauptpetent die Petition „Hände weg vom Knoops Park!“ mit einer ausführlichen Begründung beim Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft ein. Sie wurde am 15.11.2016 unter dem Titel „Bebauung in Knoops Park“, S 19/165, auf der Internet-Seite der Bremischen Bürgerschaft, www.petition.bremische-buergerschaft.de, veröffentlicht. Die Mitzeichnungsfrist dieser Petition endete am 27.12.2017. Bis dahin wurde sie von 285 Bürgern mitgezeichnet. Seit dem 27.12.2017, also seit drei Monaten, befindet sie sich in der parlamentarischen Beratung. Die Petitionsausschuss-Assistenz ließ uns am 6.3.2017 per E-Mail ein Schreiben zukommen, wonach das Bauressort beabsichtige, in der nächsten Bau-Umwelt-Deputations-Sitzung, also am 27.4.2017, die Auslegung des Bebauungsplanes 1274 zu beschließen.

Unsere Petition werde „zusammen mit dem Bebauungsplan 1274 beraten“, einen „genauen Termin gebe es noch nicht“. Das Schriftstück liegt diesem Schreiben bei, siehe Seite 7.

Die Mitteilung des Bau-Ressorts, die Auslegung des Bebauungsplanes 1274 in der nächsten Bau-Umwelt-Deputations-Sitzung am 27. April zu beschließen und unsere Petition „zusammen mit dem Bebauungsplan beraten“ zu wollen, lässt in mehrfacher Hinsicht tief blicken:

1. Der Bau-Senator nimmt mit seinem angekündigten Vorgehen das Ergebnis der noch kommenden Beratung in der Bau-Umwelt-Deputation über unsere Petition S 19/165 vorweg, obwohl diese Beratung noch gar nicht stattgefunden hat. Auf diese Weise billigt er den Bürgerschaftsabgeordneten in der Bau-Umwelt-Deputation mit ihren Beiträgen und Stellungnahmen offenbar keine andere Position als die seine zu, zumindest deutet er dies an. Bemerkenswert halten wir in diesem Zusammenhang dieses: In der staatlichen Bau-Umwelt-Deputations-Sitzung vom 19.1.2017 fragte unter TOP 4 der Bürgerschaftsabgeordnete Bücking (Legislative), wann die Petition S 19/165 denn beraten werde. Doch der Verwaltungsvertreter Musiol (Exekutive) erläuterte nur den neu hinzugekommenen § 3 (3) des Petitionsgesetzes und unterließ es, eine klare Antwort zu geben. Der zweiseitige Protokollauszug liegt diesem Schreiben bei, siehe Seiten 8 und 9.

2. Der Bau-Senator billigt dem Petitionsausschuss, in dessen Auftrag er eine Stellungnahme zu unserer öffentlichen Petition S 19/165 erarbeiten soll, bei dessen Beratungen offenbar keine eigene oder andere Position als die seine zu und nimmt das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses durch die angekündigte Bebauungsplan-Auslegung vorweg, obwohl diese noch gar nicht stattgefunden hat.

Auf diese Entscheidungs-vorprägende Weise, offenbar verbunden mit dem taktischen Ziel der Spielraumeinschränkung, geraten die Petitionsausschuss-Mitglieder unter einen hohen Entscheidungsdruck: passgenaues Aussitzen und Erzeugung eines maximalen Entscheidungsdruckes. Ein alternatives Denken hat so keine Chance. Es erhalten so weder die Bürgerschaftsabgeordneten im Petitionsausschuss noch der Petent bzw. die Petenten praktisch die Möglichkeit, über ihre Beiträge und Stellungnahmen im Rahmen der Beratung und Anhörung im Petitionsausschuss auf die parlamentarischen Beratungen der Petition S 19/165 noch abändernden Einfluss zu nehmen.

Dazu würden bei diesem Vorgehen dem Petitionsausschuss wichtige Möglichkeiten und Rechte in Bezug auf die Beratung der Petition S 19/165 genommen werden, siehe den nachfolgenden Punkt 3.

Beschließt der Bau-Senator am 27.4.17 in der Bau-Umwelt-Deputation also die Auslegung des Bebauungsplanes 1274, so würde er damit erneut das Bremische Petitionsgesetz missachten, wie gerade im Rahmen der sich in der parlamentarischen Beratung befindenden Petition S 19/157 geschehen, bei der er sich im Weser Kurier vom 28.2.2017 für das vorschnelle Schaffen von Fakten vor Abschluss des Petitionsverfahrens öffentlich entschuldigte, siehe Artikel „Petitionen sind keine Petitesse“ und 4. der Antragsbegründung.

3. Der Bau-Senator gibt mit seinem angekündigten Vorgehen zu erkennen, dass er immer noch nicht bereit ist, die Rechte der Petitionsausschüsse und hier, des Haupt-Petenten der Petition S 19/165, anzuerkennen: Nach § 3, Absatz (3), des Bremischen Petitionsgesetzes,

gültig seit dem 30.9.2016, ist der Bau-Senator zwar berechtigt, die Petition entgegenzunehmen und über sie im Rahmen der Bau-Deputation zu beraten. Das Ergebnis der Beratung in der Deputation ist dann aber zunächst und nach wie dem Petitionsausschuss mitzuteilen.

Es dürfen also nach wie vor keine behördlich-operativen Maßnahmen eingeleitet werden, bevor der Petitionsausschuss nicht final beschlossen hat.

Wenn dem Bau-Senator an einem gesetzeskonformen Vorgehen gelegen wäre, dann würde er nach der Mitteilung der Bau-Deputation an den Petitions-Ausschuss abwarten, bis der Petitions-Ausschuss mit seiner eigenständigen und ergebnisoffenen Beratung über die Petition S 19/165 beschlossen hat, und nicht „im Parallelverfahren“ ignorant einfach die eigene Linie fortzuführen.

Im Einzelnen hat der Petitionsausschuss nach § 5 des geltenden Bremischen Petitionsgesetzes bezüglich der Beratungen zur Petition S 19/165 und zeitlich nach der bei ihm eingegangenen Stellungnahme der Bau-Umwelt-Deputation noch

- das Recht nach § 5 (1), die Petenten oder andere Beteiligte anzuhören,
- das Recht nach § 5 (1), Ortsbesichtigungen durchzuführen,
- das Recht nach § 5 (1), vom Senat und Behörden des Landes mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen,
- das Recht nach § 5 (1), von dem zuständigen Senatsmitglied die Vorlage von Akten oder sonstigen Unterlagen zur Einsicht zu verlangen, wozu das Senatsmitglied verpflichtet ist,
- das Recht nach § 5 (1), von dem zuständigen Senatsmitglied zu verlangen, dass ihm Auskunft erteilt und Amtshilfe geleistet wird, wozu das Senatsmitglied verpflichtet ist,
- insbesondere das Recht nach § 5 (2), von Immobilien Bremen als Anstalt des öffentlichen Rechts, Auskunft, Akteneinsicht und Amtshilfe zu bekommen, wozu diese verpflichtet ist,
- insbesondere das Recht nach § 5 (3), zum beabsichtigten oder bereits durchgeführten Verkauf der sich in Allgemeinbesitz befindenden städtischen Fläche 515_233 am Westrand des Knoop's Park vom Senat zu verlangen, ihm mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen, wozu dieser verpflichtet ist,
- das Recht nach § 5 (4), Stellungnahmen von seiner Ansicht nach zuständigen Deputationen und Ausschüssen einzuholen,
- das Recht nach § 5 (8), die parlamentarische Prüfung inhaltlich auszuweiten, wenn ihm bei der Behandlung der Petition Sachverhalte bekannt werden, die zwar nicht ausdrücklich vom Anliegen des Petenten umfasst sind, aber in einem inneren Zusammenhang mit der Petition stehen,
- insbesondere die Möglichkeit nach § 7, den Bau-Senator um Aufschiebung der Bebauungsplan-Auslegung zu bitten.

Alle diese Rechte der Petitionsausschüsse bestehen nach wie vor, insbesondere auch nach der Novellierung des Petitionsgesetzes von September 2016 mit dem neu eingeführten § 3 (3).

Unsere Bürgerinitiative geht nach umfangreicher Recherche und Aktenstudium davon aus, dass alle die hier oben aufgeführten Rechte des Petitionsausschusses von erheblicher Bedeutung für die Behandlung bzw. die parlamentarische Beratung der Petition S 19/165, „Bebauung in Knoop's Park“, sowie weiterer Petitionen in den Petitionsausschüssen der Bremischen Bürgerschaft ist.

Antrag

Hiermit stelle ich wie voranstehend beschrieben für den hier eingetretenen Fall § 7 als Hauptpetent der Petition S 19/165 an den städtischen Petitionsausschuss den Antrag, Bau-Senator Lohse gemäß § 7 des Bremischen Petitionsgesetzes zu bitten, als Verantwortlicher des Bauressorts die Maßnahme „Beschluss der Auslegung des Bebauungsplanes 1274 auf der Bau-Umwelt-Deputation am 27.4.2017“ zeitlich aufzuschieben, da ansonsten die Rechte der Petitionsausschüsse und des Petenten der Petition S 19/165 gezielt eingeschränkt würden und der Vollzug dieser unmittelbar bevorstehende Maßnahme dazu geeignet wäre, die Abhilfe des Anliegens S 19/165 unumkehrbar zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren.

Begründung des Antrages:

1. Mit dem Beschluss, den Bebauungsplan 1274 auszulegen, würde der Bau-Senator bzw. würde die Bau-Umwelt-Deputation unumkehrbar Fakten schaffen und damit maßgeblich Einfluss auf die noch laufende parlamentarische Beratung der Petition S 19/165 nehmen bzw. diese noch ausstehende parlamentarische Beratung sowie die diversen Rechte und Möglichkeiten des Petitionsausschusses und des Petenten ignorieren.
2. Konkret hat es bei der parlamentarischen Beratung der öffentlichen Petition S 19/165 noch keine öffentliche Anhörung des Petenten gegeben, eine etwaige Ortsbegehung mit Experten wurde noch nicht durchgeführt, Stellungnahmen anderer Ausschüsse und Deputationen, etwa der städtischen Deputation für Kultur, wurden noch nicht eingeholt. Über die Einwände der Petenten ist also bisher noch nicht dialogisch gesprochen worden, geschweige denn sind sie im Petitionsausschuss sachlich hinterfragt und geprüft worden.
3. Die Petition S 19/165 berührt, wie in der umfangreichen Begründung beschrieben, Sachverhalte, die in einem inneren Zusammenhang stehen, sodass der Petitionsausschuss nach § 5 (8) des Bremischen Petitionsgesetzes das Recht -wenn nicht die Pflicht- hat, die parlamentarische Prüfung auf diese Aspekte auszuweiten. Konkret handelt es sich dabei um die Art und Weise, mit der die sich im Allgemeinbesitz der Stadtgemeinde Bremen befindliche Fläche am Westrand des Knoop's Park über verschiedene Techniken in den angeblichen Besitz des Umweltbetrieb Bremen (UBB) und in den Verkauf durch Immobilien Bremen gelangen konnte. Hier der Ablauf, wie er sich nach den Recherchen unserer Bürgerinitiative darstellt:
 - 3.1 Die Fläche 515_233 am Westrand des Knoop's Park an der Billungstraße (Gärtnerei) war bis 2015 und seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan mit der Nutzung „Grünfläche, Parkanlage“ eingetragen und stand wie das übrige Ensemble Knoop's Park unter Landschaftsschutz der höchsten Stufe, „vorrangige Sicherung“.Die Gartenbauamts-Abteilung des Bauamtes Bremen-Nord (BBN), in dieser Form dort existent bis Ende 2005, war hier über Jahrzehnte zu Gast. Erst Anfang 2006 wird die BBN-Gartenbauabteilung in den Eigenbetrieb der Stadt Bremen „Stadtgrün“ überführt, erst in 2010 dann ist „Stadtgrün“ in den Eigenbetrieb Umweltbetrieb Bremen (UBB) überführt worden.
Die Gärtnerei sowie die Betriebshof-Fläche war damit eindeutig Allgemeinvermögen der Stadtgemeinde Bremen bis mindestens Ende 2005.

3.2 Ab Anfang 2006 wird das Gartenbauamt in Stadtgrün überführt (DrS 16/427 S). Damit ist frühestens ab Anfang 2006, dieser Teil des Ensembles Knoops Park unter der Verwaltung von Sondervermögen Stadtgrün.

Ob die Überführung dieser Flächen in den Status Sondervermögen rechtlich geordnet überhaupt je wirklich stattgefunden hat, ist den Petenten im Übrigen unbekannt!

3.3 Ab 2006 hat der ehemalige BBN-Leiter Steuer vorausschauend das Müller-Glaß-Gutachten in Auftrag gegeben, offenbar darauf abzielend, den Betriebshof samt Gärtnerfläche der dann ehemaligen Gartenbau-Abteilung im BBN als geeignetes späteres Liquiditätsmittel innerhalb von Sondervermögen vorsorglich herzurichten.

3.4 Man hat in 2006 dieses veranlasst, obwohl noch bis 2010 gemäß Bremischem Eigenbetriebsgesetz und den zugeordneten Ortsgesetzen darin konkret geregelt war, dass betriebliches Sondervermögen, welches von Sondervermögen selbst nicht mehr benötigt wird, verbindlich dem Haushalt der Stadtgemeinde zurückzübertragen war. Man war sich offenbar **schon 2006** ergo darüber im Klaren, dass man nicht daran dachte, die nicht mehr benötigte Gärtnerfläche entsprechend den damaligen gesetzlichen Regelungen an die Stadtgemeinde Bremen zurückzübertragen, sondern plante offenbar von vornherein, die unter Landschaftsschutz stehende Parkeinheit Gärtnerfläche auf dem „Finanzmarkt zu versilbern“. Da diese Sondervermögen-Flächen aber betrieblichen Zwecken dienen müssen, können diese Flächen niemals Sondervermögen geworden sein!

3.5 Müller-Glaß selbst haben in ihrem Gutachten diese Möglichkeit einzig nur unter der Bedingung als denkbare Kompromisslösung in Abweichung von der Kompletterschutzstellung des Parks eingeräumt, wenn es vonnöten sei, dass der Betriebshof Kränholm zwecks seiner Erhaltung in dieser Form für den Eigenbetrieb und die Umsetzung des vorgeschlagenen Entwicklungskonzeptes mithilfe von Gärtnerflächen-Verwertung ko-finanziert werden müsste.

3.6 Aber auch daran hielt man sich seitens der Behörden und des Senats nicht. Der Senat hat den Betriebshof Kränholm und damit Sondervermögen mittlerweile und unter hinterfragungswürdigen Umständen an einen Privatier verkauft. Hinterfragungswürdig auch deswegen, **weil ab Anfang 2008** der Bebauungsplan 1274 entworfen wurde, obwohl ein solches Vorgehen für sogenanntes betriebliches Sondervermögen Betriebshof und Gärtnerei zu diesem Zeitpunkt rechtlich gar nicht vorgesehen war, sondern anstelle die Rückführung nicht mehr benötigter Betriebsteile (als Grünflächen im Landschaftsschutz) in den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen (Allgemeinvermögen) gemäß BremSBOG, Begründung des Bremischen Ortsgesetzes über den Betrieb Stadtgrün Bremen – **BremSBOG in der Fassung verbindlich gültig bis 2010:**

Zu § 10 Erhaltung des Sondervermögens, Finanzierung

Entsprechend der besonderen Zweckbindung des Sondervermögens ist die Überprüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen.

(Handbuch für Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven Stand: Juli 2005, Seite 217)

Der Petitionsausschuss kann hierzu Stellungnahmen des Haushalts- und Finanzausschusses, des Rechtsausschusses und des Controllingausschusses einholen, was unserer Ansicht nach dringend geboten wäre.

4. Der parlamentarischen Beratung der Petition S 19/165 im Petitionsausschuss kommt noch aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zu:

In der Öffentlichkeit wird der Umgang mit Petitionen an die Bremische Bürgerschaft mit Interesse verfolgt. Über die sich ebenfalls in der parlamentarischen Beratung befindende Petition S 19/157, „Beschwerde über den beabsichtigten Bau eines Weges“ berichtete am 28.2.2017 ausführlich der Weser Kurier im Rahmen des Artikels „Petitionen sind keine Petitesse“. In Bremen-Arbergen wurden vor Abschluss des Petitionsverfahrens durch den Bau-Senator Fakten geschaffen. Er ließ kurz vor Ende der Fällzeit schnell noch einige Bäume für den Bau eines Weges fällen.

Damit ignorierte er die noch laufende Petition S 19/157 und ignorierte das bremische Petitionsrecht, den Petitionsausschuss und den Petenten. Bürgerschafts-Präsident Weber reagierte laut Zeitungs-Bericht „fassunglos“ und sagte: „So etwas geht natürlich nicht, dass die senatorische Dienststelle schon jetzt vollendete Tatsachen schafft.“ Er forderte: „Das parlamentarische Verfahren muss abgewartet werden“. Konkret: „Der Bausenator hat abzuwarten, bis der Petitionsausschuss zu einem Ergebnis gekommen ist.“ Weber ging es laut Artikel nicht in erster Linie um die gefälltten Bäume als „kleine kommunalpolitische Maßnahme“, sondern „um etwas Größeres und Höheres“, das „gesetzlich festgelegte Zusammenspiel von Exekutive und Legislative.“ Er warnte vor einer Geringschätzung der parlamentarischen Arbeit und wird in dem Artikel wie folgt zitiert: „Der Petitionsausschuss ist eines der wichtigsten Gremien der parlamentarischen Demokratie“, versage dieses Instrument, so könne ein fataler Eindruck entstehen. „Dann besteht die Gefahr, dass die Menschen das Vertrauen in die Demokratie verlieren.“

In dem erwähnten Artikel wird Bau-Senator Lohse mit den Worten zitiert: „Der Vorgang tut uns ausgesprochen leid, dafür kann ich mich nur entschuldigen. Ich habe das Verfahren vollständig gestoppt, bis der Petitionsausschuss sein Verfahren abgeschlossen hat.“ Der Sprecher des Bau-Senators erwähnte, dass das Verfahren an das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) abgegeben worden sei, an das die Petition S 19/157 aber nicht „weitergegeben“ worden sei. Um derlei in Zukunft zu unterbinden, wolle Lohse die „behördeninternen Abläufe auf den Prüfstand stellen, insbesondere, was den Umgang mit Petitionen angeht“.

Im Fall der Petition S 19/165, „Bebauung in Knoops Park“, ist der Bau-Senator hingegen unmittelbar über diese Petition informiert worden, er hat sie sogar im Rahmen einer eigens dafür geschaffenen Petitions-Gesetz-Änderung, § 3 Abs. (3), an sich gezogen.

Sollte Bau-Senator Lohse seine Ankündigung, den Umgang mit Petitionen innerhalb seiner Behörde auf den Prüfstand zu stellen, ernst gemeint haben, dann kann man von ihm erwarten, dass er das Petitionsrecht in einem Verfahren, das nach der „schiefe“ gegangenen Petition S 19/157 und seiner Entschuldigung liegt, nun vollständig zur Geltung kommen lässt und respektiert.

Wir fordern die Petitionsausschüsse auf, Senator Lohse genau daran zu erinnern!

Verfasst von


Olaf Brandtstaedter

Datum: 06.03.2017 [17:13:01 CET]
Von: "Kolle, Tina (Bürgerschaftskanzlei)" <tina.kolle@buergerschaft.bremen.de>
An: Olaf Brandtstaedter <bra@zfn.uni-bremen.de>
Betreff: AW: Unsere in der parlamentarischen Beratung sich befindliche Petition S19/165,
"Bebauung in Knoop's Park"
Gedruckt Von: Olaf Brandtstaedter

Sehr geehrter Herr Brandtstaedter,

das Bauressort teilte mir folgendes zu Ihrer Petition mit:

Die Petition S 19/165 wird zusammen mit dem B`Plan 1274 in der Deputation beraten werden. Es gibt noch keinen genauen Termin. Derzeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes überarbeitet. Danach soll der B`Plan voraussichtlich im Mai dieses Jahres öffentlich ausgelegt werden. Bevor es zu diesem Schritt kommt, muss die Depu einen Beschluss zur öffentlichen Auslegung fassen. Es wird voraussichtlich in der April-Sitzung der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Kolle
Freie Hansestadt Bremen
Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- Parlamentsdienste -
Am Markt 20, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361- 12352 Fax: +49 421 496-12352
E-Mail: tina.kolle@buergerschaft.bremen.de
Internet: www.bremische-buergerschaft.de



Herr Pohlmann begrüßt die Mitglieder und Gäste der 15. Sitzung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft.

TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	
-------	-------------------------------------	--

Beschluss:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt der vorgelegten Tagesordnung zu.

Einstimmig

TOP 2	Genehmigung von Protokollen (hier: Protokoll 19/14 der Sitzung am 24.11.2016)	
-------	---	--

Beschluss:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt dem vorgelegten Protokoll zu.

Einstimmig

TOP 3	Liste der abzuarbeitenden Aufträge aus den Sitzungen der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft sowie der Bremischen Bürgerschaft -02-	L/S
-------	---	-----

Siehe auch Protokoll der 15. Sitzung der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vom 19.01.2017.

Beschluss:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt der vorgelegten Liste der abzuarbeitenden Aufträge aus den Sitzungen der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie sowie der Bremischen Bürgerschaft zu.

Einstimmig

TOP 4	Auslösung eines Teilgebietes aus der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen“ (LandschaftsschutzVO) vom 2. Juni 1968 (Billungstraße) - 30 -	Vorlage 19/188
-------	--	-------------------

Herr Janßen bemängelt, dass die Vorlage nicht besonders aufschlussreich ist. Die vom BUND angemeldeten Zweifel werden nicht weiter ausgeführt. Seine Fraktion schließe sich dem Zweifel, ob hiermit den Natur- und Landschaftsschutzbedingungen entsprechend sorgfältig gehandelt werde, an und werde daher der Einleitung des Verfahrens nicht zustimmen. Er bittet darum zur nächsten Sitzung der Deputation zu den Grundstücks- und Liegenschaftsfragen zu berichten, weil diese aus der Vorlage nicht vollständig klar geworden seien.

Herr Musiol erläutert, dass parallel ein Bebauungsplanverfahren laufe. In Folge dessen müsse das Verordnungsrecht angepasst werden. Das Verfahren dazu solle mit dem heutigen

Beschluss eingeleitet werden. Im Laufe dieses Verfahrens werden alle Belange, insbesondere auch die Naturschutzbelange, die möglicherweise dagegen sprechen könnten, eingebracht und abgewogen.

Herr Crueger erklärt, dass seine Fraktion darauf vertraue, dass alle Belange von der Verwaltung ordnungsgemäß und präzise abgearbeitet werden und daher der Vorlage zustimmen werde.

Bücking bittet um eine Erläuterung, wie dieser Verfahrensschritt im Verhältnis zu anderen Schritten im Verfahren stehe und an welcher Stelle das Vorbringen aus der dazu anhängigen Petition abgearbeitet werde.

Herr Musiol führt aus, dass es hier um zwei parallele Verfahren gehe. Auf der Ebene der Stadtgemeinde laufe ein Bebauungsplanverfahren und auf der Landesebene ein Verordnungsverfahren, das hiermit eingeleitet werden solle. Hinzu komme das Petitionsverfahren. Die Inhalte der Petition werden insbesondere im Bebauungsplanverfahren, aber auch als Stellungnahme in das Verordnungsverfahren einfließen und abgearbeitet werden.

Beschluss:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Einleitung des Verfahrens zur Auslösung eines Teilgebietes aus der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen“ (LandschaftsschutzVO) vom 2. Juni 1968 zu.

*Zustimmung
gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE*

TOP 5	Bremer Wohnbaupreis 2018 Landespreis für vorbildlichen Wohnungsbau „Qualität sichern, Vielfalt fördern, Gemeinschaft ermöglichen“ - 73 -	Vorlage 19/212
--------------	---	-------------------

Herr Janßen fragt, weshalb in der Auswahlkommission die NutzerInnenseite, wie der Mieterverband oder das Aktionsbündnis Menschenrecht auf Wohnen nicht vertreten sei, was aus Sicht seiner Fraktion aber notwendig wäre. Weiter möchte er wissen, ob es eine inhaltliche Begründung für die Zahl von 3 VertreterInnen seitens der Deputierten gibt.

Herr Dr. Sünemann erklärt, dass man im Auswahlgremium eine fachliche und eine Seite der Politik habe. Je größer die eine Seite werde, desto größer müsse auch die andere Seite sein. Ab einer gewissen Größe werde es aber sehr schwierig, in einem solchen Gremium Beschlüsse zu fassen, es gehe um die Praktikabilität einer solchen Jury. Es stehe der Deputation aber frei, anders zu entscheiden.

Frau Vollmer ergänzt, dass sich die Jury aus der Historie heraus auf der fachlichen Seite aus nationalen Architekten zusammensetze, die sich mit Wohnungsbau beschäftigten.

Beschluss:

- 1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt die Vorlage zur Kenntnis.*
- 2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) benennt drei Deputierte sowie deren Vertretungen als Mitglieder der Jury.*

Zustimmung bei Enthaltung der LINKEN.